

Die UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt – Fortschreibung der Vorschlagsliste (Tentativliste) der Bundesrepublik Deutschland

I. Grundlagen

Gemäß §§ 62–75 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹ werden die Vertragsstaaten der UNESCO Konvention u. a. aufgefordert und ermutigt,

- in einer Vorschlagsliste die Güter in ihrem Hoheitsgebiet aufzuführen, die ihrer Auffassung zufolge für die Aufnahme in die Welterbeliste geeignet sind,
- ihre Vorschlagslisten unter Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, NGOs und anderer Beteiligter und Partner zu erstellen,
- ihre Vorschlagslisten mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen und die auf Ersuchen des Komitees von ICOMOS und IUCN erstellten Analysen und thematischen Studien zur Erfassung der Lücken in der Liste des Erbes der Welt einzusehen, um Themen, Regionen, geokulturelle Ensembles und biogeographische Regionen im Hinblick auf potenzielle Welterbegüter abzugleichen,
- ihre Vorschlagslisten regional und thematisch aufeinander abzustimmen.

Es ist Ziel des Welterbekomitees in Zusammenarbeit mit den Beratungsorganisationen IUCN und ICOMOS, schon über die Evaluierung der Vorschlagslisten eine stärkere Ausgewogenheit der Welterbeliste in Hinblick auf geographische Verteilung und der eingeschriebenen Typen von Welterbestätten zu erlangen.

II. Sachstand

1998 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) die im Anhang dokumentierte Vorschlagsliste (Tentative List) Deutschlands für die UNESCO-Welterbeliste für die Jahre 2000 bis 2010 mit 21 deutschen Kultur- und Naturgütern verabschiedet. Mit der Verabschiedung der Tentativliste für die Jahre 2000 bis 2010 wurden die Vorschlagsliste der Bundesrepublik Deutschland für die Nominierungen zur Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt² sowie die Vorschlagsliste der DDR für die Welterbeliste vom September 1990 für erledigt erklärt. Ergänzt wurde diese Liste nach 1998 noch um drei Stätten – grenzüberschreitende bzw. transnationale serielle Nominierungen –, die die mit der Aufstellung festgelegte zeitliche Rangfolge der Vorschlagsliste von 1998 nicht tangieren, weil es sich um Anmeldungen

handelt, für die ein anderer Vertragsstaat die Federführung und damit die Belastung seines Antragskontingents übernommen hat.

Die ursprünglich bis 2010 vorgesehene Behandlung der 1998 gelisteten Nominierungen verzögert sich. Grund sind die Beschlüsse des Welterbekomitees im Rahmen der „Globalen Strategie“³ zu einer nachhaltigen Fortschreibung der Welterbeliste, um folgende Probleme zu bewältigen:

- die stark ansteigende Zahl der eingeschriebenen Welterbestätten;
- die zunehmend unausgewogene geographische Verteilung der aufgenommenen Stätten (in der Kritik steht insbesondere die Eurozentriertheit der Welterbeliste);
- die Unausgewogenheit der in der Liste vertretenen Typen von Stätten (starker Überhang der Kultur gegenüber der Natur, zu wenig moderne Elemente wie z. B. Industriebauten).

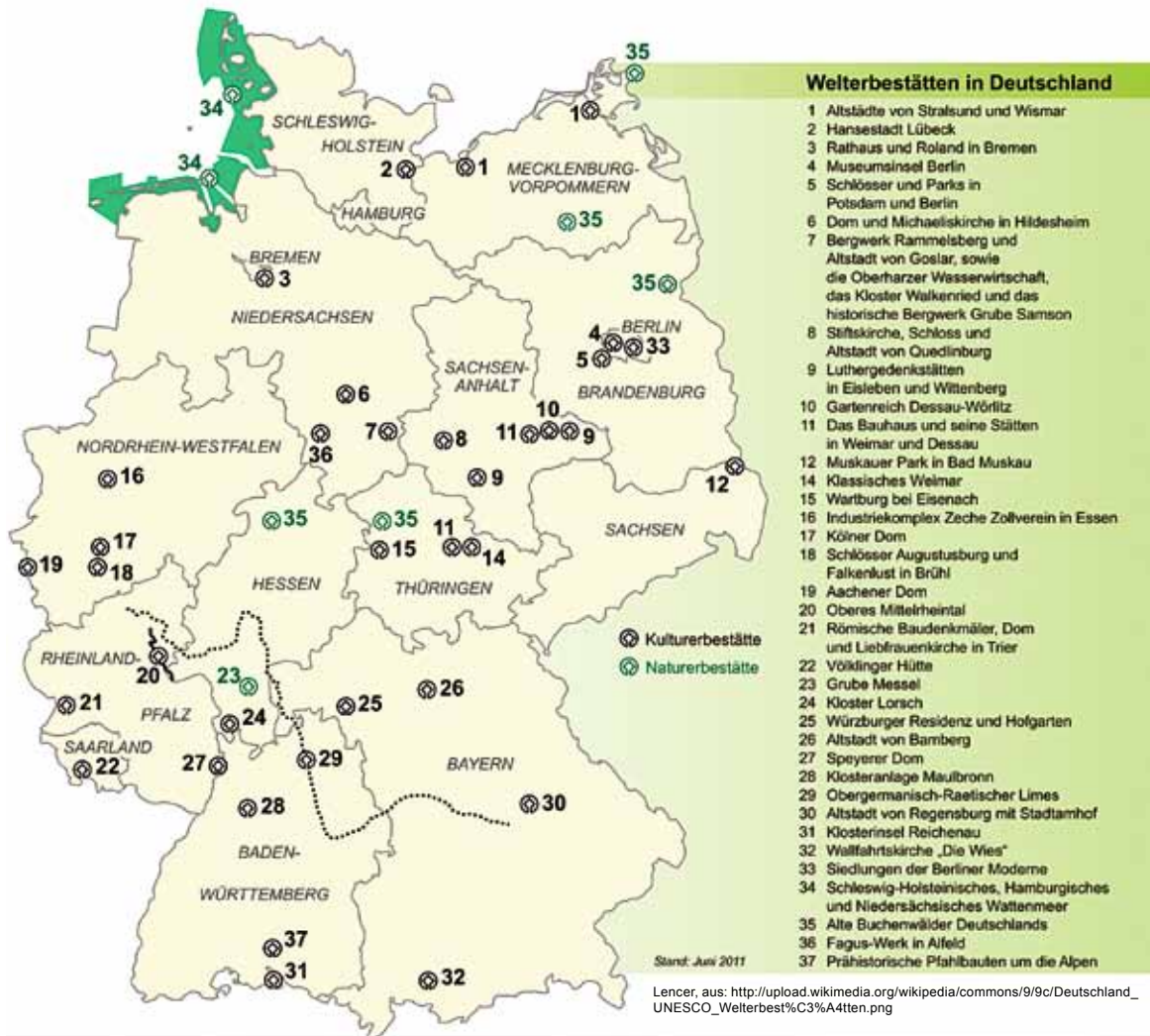
Beschlossen wurde inzwischen, dass künftig nur noch 45 Anträge pro Jahr berücksichtigt werden. Vertragsstaaten können (vorerst bis 2011) zwei Anträge pro Jahr nominieren, zumindest einer davon sollte aus dem Naturerbebereich sein. Von den eingereichten Anträgen sollen bisher noch unterrepräsentierte Typen von Stätten bevorzugt behandelt werden. Dazu zählen beispielsweise Naturstätten, ländliche Architektur und das industrielle Kulturerbe. Historische Innenstädte, Sakralbauten und Schlösser aus Renaissance und Barock gelten als überrepräsentiert. Sollten in einem Jahr mehr als 45 Anträge vorliegen, was seit 2004 noch nicht eingetreten ist, werden Prioritäten nach den Bestimmungen des § 61 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt gebildet. Frühestens 2017 könnten alle 1998 gelisteten Vorschläge dem Komitee zur Entscheidung vorgelegen haben. Die Länder haben sich auf Ebene der Denkmalreferenten in der Kultusministerkonferenz (KMK) darauf verständigt, dass es den Bundesländern freigestellt ist, ihre 1998 nominierten Stätten sowohl zeitlich als auch inhaltlich auszutauschen. Eine weitere Möglichkeit auf Einschreibung in die derzeit gültige Vorschlagsliste sind internationale Nominierungen unter Federführung eines anderen Vertragsstaates der UNESCO Konvention.

III. Beschlusslage der KMK

Die KMK hat sich auf folgendes Verfahren zur Fortschreibung der Anmeldeliste verständigt:⁴

- Herbst 2012: Vorlage von zwei Vorschlägen pro Bundesland; bei Vorschlägen aus unterrepräsentierten Kategorien können mehr als zwei vorgelegt werden; maßgeblich für die Definition unterrepräsentierte Kategorien sind die GAP-Reports von IUCN⁵ und ICOMOS;⁶ die Vorschläge müssen auf dem offiziellen Tentative Submission Format präsentiert werden.⁷
- 2013: Evaluierung der Vorschläge von einer noch zu berufenden Expertengruppe (Vertreter von ICOMOS, Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, Archäologen,

- Volkswundler und andere Disziplinen) in Hinblick auf Outstanding Universal Value und Erfolgchancen vor dem Hintergrund der GAP-Reports von IUCN und ICOMOS und der vom Welterbezentrums zur Verfügung gestellten weiteren Studien und Informationen; Finanzierung der Evaluierung ist durch die Länder sicherzustellen.
- 2014: Herbeiführung KMK-Beschluss.
- ab 2015: Fortschreibung der Vorschlagsliste. Die aktuelle Vorschlagsliste befindet sich im Anhang.



Der vorliegende und für diesen Druck durchgesehene und aktualisierte Beitrag erschien in elektronischer Form in der Ausgabe 1/2010 von www.kunsttexte.de, Sektion Denkmalpflege.

¹ Amtliche deutsche Übersetzung in: Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg und der Schweiz, hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission, der Luxemburgischen UNESCO-Kommission, der Österreichischen UNESCO-Kommission und der Schweizerischen UNESCO-Kommission, Bonn 2009, S. 193–282 (<http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Biblio->

[the/Welterbe-Manual_Duk_2009/Welterbe_Manual2_Aufl_191–282.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Biblio-thek/Welterbe-Manual_Duk_2009/Welterbe_Manual2_Aufl_191-282.pdf)).

² KMK-Beschluss vom 05. 10. 1984 in der Fassung vom 27. 05. 1988.

³ <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy/>.

⁴ Beschluss Kulturausschuss, s. S. Protokoll 243 KA der KMK am 22./23. 10. 2009.

⁵ <http://whc.unesco.org/uploads/pages/documents/document-273-3.pdf>.

⁶ www.international.icomos.org/world_heritage/gaps.pdf.

⁷ Anlage 2 zu den Richtlinien, s. http://whc.unesco.org/archive/opguide08_en.pdf.